

**Tagesordnung und Ergebnisse
der 290. Sitzung des Medienrates
am 24. April 2018**

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der 289. Sitzung

Das Protokoll wird ohne Änderungen genehmigt.

TOP 2: Organisation

Ohne Beschlussfassung.

TOP 3: Zulassung und Aufsicht

a) Aufsichtsfall „JAM FM schenkt Dir ein Pferd“ (JAM FM)

Der Medienrat fasst den folgenden Beschluss:

1. Die Skyline Medien GmbH hat mit der Darstellung des Gewinns On-Air im Programm von JAM FM, auf ihrer Facebook-Seite <https://de-de.facebook.com/radio-jamfm/> und auf der Website www.jam.fm im Rahmen des Gewinnspiels „JAM FM schenkt dir ein Pferd“ im Zeitraum vom 22.01.2018 bis 02.02.2018 gegen § 48 Abs. 1 MStV i.V.m. §§ 8a Abs. 1 S. 2, 46 S. 1 RStV i.V.m. § 6 Abs. 1 GWS verstoßen.
2. Es ist eine Beanstandung gemäß § 58 Abs. 1 MStV auszusprechen, verbunden mit der Aufforderung, den Verstoß künftig zu unterlassen.
3. Die Skyline Medien GmbH wird gemäß § 58 Abs. 1 MStV darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung der Anordnung gemäß Ziffer 2 weitere Aufsichtsmaßnahmen gemäß §§ 58, 59, 60 MStV ergriffen werden können, insbesondere auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 MStV i.V.m. § 49 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 RStV eingeleitet werden kann.
4. Der Medienrat macht sich die Begründung und den Tenor zu Eigen und beauftragt die mabb mit dem Erlass eines entsprechenden Bescheids.

b) Aufsichtsfall „Sponsoring“ (Radio Cottbus)

Der Medienrat fasst den folgenden Beschluss:

1. Die Lokal-Radio Cottbus GmbH hat mit der Ausstrahlung von Sponsorhinweisen am 22. Januar 2018 um 9:32 Uhr, um 9:34 Uhr, um 10:33 Uhr, um 10:34 Uhr, um 10:38 Uhr und um 11:03 Uhr im Programm von Radio Cottbus gegen § 48 Abs. 1 MStV i.V.m. § 8 Abs. 1 RStV verstoßen.
2. Es ist eine Beanstandung gemäß § 58 Abs. 1 MStV auszusprechen, verbunden mit der Aufforderung, den Verstoß künftig zu unterlassen.

3. Die Lokal-Radio Cottbus GmbH wird gemäß § 58 Abs. 1 MStV darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung der Anordnung gemäß Ziffer 2 weitere Aufsichtsmaßnahmen gemäß §§ 58, 59 MStV ergriffen werden können.

4. Der Medienrat macht sich die Begründung und den Tenor zu Eigen und beauftragt die mabb mit dem Erlass eines entsprechenden Bescheids.

- c) Radio Cottbus / Beteiligungserwerb Märkische Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG an LR Medienverlag und Druckerei GmbH

Der Medienrat fasst den folgenden Beschluss:

Der Medienrat stimmt dem Erwerb der LR Medienverlag und Druckerei GmbH durch die Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG hinsichtlich der Beteiligung der LR Medienverlag und Druckerei GmbH an der Lokal-Radio Cottbus GmbH (Radio Cottbus) als medienrechtlich unbedenklich im Sinne der §§ 30 Abs. 2, 20 Abs. 2 MStV zu.

- d) Geschäftsführerwechsel und Änderung Beteiligungsverhältnisse LTV

Der Medienrat fasst den folgenden Beschluss:

Der mit Schreiben vom 28. März 2018 angezeigte Wechsel der Geschäftsführung sowie die mit selbigem Schreiben angezeigte Veränderung der Beteiligungsverhältnisse an der Veranstalterin des Senders LTV, der Television Cottbus GmbH, werden als unbedenklich bestätigt.

- e) Anträge für nichtkommerziellen Hörfunk auf 88,4 und 90,7 MHz

Ohne Beschlussfassung.

TOP 4: Förderung und Projekte

- a) Fortbildung Lokal TV

Der Medienrat beschließt die Fortsetzung der technischen und journalistischen Fortbildungsangebote für Lokal-TV-Veranstalter in Berlin und Brandenburg 2018/2019. Er beauftragt die Direktorin, Dienstleister für

1. journalistische Fortbildungsangebote und

2. technische Fortbildungsangebote

auszuschreiben, zu beauftragen und die weiteren Schritte zur Umsetzung zu unternehmen.

- b) Roadmap Lokaljournalismus

Ohne Beschlussfassung.

- c) Ergebnisse der ma audio 2018/1

Ohne Beschlussfassung.

TOP 5: Smart Village

Ohne Beschlussfassung.

TOP 6: Bericht aus GVK und DLM

Ohne Beschlussfassung.

TOP 7: Aktuelles

Ohne Beschlussfassung.

TOP 8: Verschiedenes

Ohne Beschlussfassung.